

1. **Erlass Landrat Konstanz, 3. 10. 1939<sup>1</sup>**

*Abschrift.*

Der Landrat des Kreises Konstanz.

Konstanz, den 3. Oktober 1939.

*Abt. I Nr. 664g.*

Massnahmen gegen ausländische Unternehmen.

Nach dem Auswärtigen Amt zugegangenen Mitteilungen sollen von verschiedenen Stellen Massnahmen gegen Unternehm[un]gen geplant sein, an denen feindliches Kapital beteiligt ist.

Solche Massnahmen können geeignet sein, die Ziele der Staatsführung zu gefährden. Es ist unzulässig, durch örtliche Eingriffe gegen Unternehmen, an denen ausländisches Kapital, sei es feindliches oder neutrales, beteiligt ist, vorzugehen. Soweit sich aus der Tatsache des bestehenden Kriegszustandes zwischen ausländischen Staaten und dem Deutschen Reich im Verkehr mit den vorbezeichneten Unternehmungen Missstände ergeben, ist zu melden.

Etwaigen bekannt werdenden geplanten Einzelmassnahmen gegen Unternehmungen, an denen feindliches Kapital beteiligt ist, ist sofort entgegenzutreten und umgehend hierher zu melden.

Die unterstellten Beamten und Dienststellen sind umgehend zu verständigen.

gez: Kauffmann

Herrn Kriminalkommissar Heidepriem

- o. V. i. A. -

*Konstanz.*

[Handschriftliche Notiz: «K., 5. 10. 1939. An die Kriminalpolizei *Singen a. H.* zur Mitkenntnis Heidepriem»]

*Quelle:* StaF, V 200/1, Nr. 64. Vergleiche S. 59, Anm. 150.

<sup>1</sup> Dokument mit zwei Stempelaufdrucken versehen: «Geheim» und «Haft».

